

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 61/85 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Ferry (Verene) G [REDACTED] ,
[REDACTED]/[REDACTED], "L[REDACTED]", [REDACTED] [REDACTED]
Reed, V[REDACTED],**

Kläger und Beschwerdeführer,

**- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]-**

G E G E N

**das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
[REDACTED] Straße [REDACTED], [REDACTED]**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Horn und die Richter
Zorn, Fuchs, Winter und Dr. Großhof

am 19. November 1985
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 19. Zivilsenats des Kammergerichts
in Berlin vom 20. Dezember 1984 wird
zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Nach den Ausführungen des Berufungsgerichts steht
dem Kläger ein Anspruch wegen des von ihm behaupteten
Verlustes zweier wertvoller Gegenstände nicht zu, weil ernst-
hafte Zweifel an seiner Schilderung des Verfolgungsver-
ganges bestehen.

Unabhängig von dieser tatrichterlichen Würdigung
des Beweisergebnisses fehlt es schon an Vorliegen der
gesetzlichen Voraussetzungen eines Entschädigungsan-
spruchs nach § 51 ZPO. Da der Kläger selbst nicht be-

- 3 -

hauptet, seine Geigen seien bei dem Überfall durch SS-Männer 1933 in D. beschädigt worden, wie die Zeugin H. bei ihrer Vernehmung in S. angegeben hat, könne tatbestandsmäßig nur ein Instichlassen der Geigen im Sinne von § 51 Abs. 3 BGG in Betracht, wenn man den Vertrag des Klägers als richtig unterstellt, die Geigen seien ihm bei dem Überfall von unbekannten SS-Männern weggenommen worden (vgl. BGH RnW 1968, 116). Es fehlt dann aber an der weiteren Anspruchsvoraussetzung des § 51 Abs. 3 BGG, daß der Kläger die Geigen "im Stich lassen mußte", weil ihm die Freiheit entzogen worden ist oder er in der Illegalität gelebt hat (Nummer 1), weil er ausgewandert oder geflohen ist, um nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen zu entgehen (Nummer 2), oder weil er aus den Verfolgungsgründen des § 1 BGG ausgewiesen oder deportiert worden ist (Nummer 3). Zwischen dem Instichlassen der in Verlust geratenen Sachen und der Auswanderung (andere Anknüpfungspunkte an § 51 Abs. 3 BGG scheiden beim Kläger von vornherein aus) muß eine kausale Verknüpfung bestanden haben, daß heißt, die erzwungene Auswanderung muß den Eigentümer veranlaßt haben, die ihm gehörenden Sachen ohne die bisher ausgeübte Aufsicht im Stich zu lassen (BGH RnW 1977, 20). Hieran fehlt es im vorliegenden Fall nach dem eigenen Vertrag des Klägers, weil der Verlust der Geigen in keinem Zusammenhang mit seiner späteren



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



